

147. Ist ein Gefangenentransporteur auf Grund des ihm von der Behörde erteilten Auftrages zu einem Transport als Beamter zu betrachten?

St.G.B. §§. 359. 174 Ziff. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 22. Dezember 1881 g. S. Rep. 3042/81.

I. Landgericht Brieg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit im Sinne des §. 174 Ziff. 2 St.G.B.'s verurteilt worden auf Grund der Schlusseffestellung: derselbe habe am 12. August 1880 auf dem Bahnzuge zwischen B. und A. mit der Witwe G., welche er als Transporteur von Br. in das Arbeitshaus nach S. brachte, also als Beamter mit einer seiner Obhut anvertrauten Person, unzüchtige Handlungen vorgenommen. Die Revision des Angeklagten ist auf die Verletzung des Strafgesetzes, nämlich darauf gestützt, daß das Gericht den Angeklagten rechtsirrtümlich als einen Beamten betrachtet habe.

Diese Rüge ist begründet.

Der Angeklagte ist in den Urteilsgründen als Schuhmachermeister bezeichnet. Die Annahme, daß derselbe als ein der Strafbestimmung des §. 174 Ziff. 2 St.G.B.'s zu unterstellender Beamter zu betrachten, ist in den thatsächlichen Ausführungen der Vorinstanz lediglich darauf gestützt worden, daß er „im Auftrage der Polizeiverwaltung zu Br. den Transport der G. in das Arbeitshaus nach S. übernommen und deshalb, da er insofge Auftrages einen Akt der Staats-

gewalt ausgeübt, als Beamter im Sinne des Gesetzes angesehen werden müsse.“

Diese Auffassung ist eine rechtsirrtümliche.

Der §. 174 Ziff. 2 St.G.B.'s bedroht „Beamte, die mit Personen, — — welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen.“ Unter Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches sind nach §. 359 zu verstehen „alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.“ Wenn nun auch anerkannt werden muß, daß die Verbringung der Gefangenen G. in das Arbeitshaus als ein von der Polizeiverwaltung auszuübender Akt der Staatsgewalt sich darstellt, und wenn ferner auch die Dauer der Dienstleistung für den Begriff eines Beamten nicht von Bedeutung ist, so muß dennoch angenommen werden, daß der Angeklagte, dessen sich die Polizeiverwaltung zur Ausführung des fraglichen Transportes bedient, durch den ihm in dieser Richtung von jener Behörde erteilten Auftrag nicht zu einem Beamten geworden ist, weil in diesem Auftrage, welcher lediglich die Vornahme jener einzelnen Thätigkeit zum Gegenstand hatte, weder nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, noch nach dem im Königreich Preußen über die Anstellung von Beamten bestehenden Vorschriften (vgl. Entsch. des Preussischen Obertribunales Bd. 28 S. 164; Oppenhoff, Rechtspr. des Preuss. Obertribunales Bd. 16 S. 356; Bd. 18 S. 629) eine „Anstellung“ als Beamter, wie sie der §. 359 St.G.B.'s voraussetzt, gefunden werden kann.

Für die Annahme, daß der §. 174 Ziff. 2 St.G.B.'s durch den Ausdruck „Beamte“, abweichend von der allgemeinen Norm des §. 359 St.G.B.'s, nicht bloß die durch Anstellung in die Klasse der Beamten aufgenommenen Personen, sondern auch diejenigen Individuen habe bezeichnen wollen, deren sich eine Behörde zur Vornahme einzelner Verrichtungen durch Erteilung eines diesfälligen Auftrages bedient, liegen Anhaltspunkte nicht vor. Gegen eine solche Annahme aber spricht der Umstand, daß das Strafgesetzbuch in anderen Strafbestimmungen, welche sich auf die Beaufsichtigung, Begleitung und Bewachung von Gefangenen beziehen, neben den Beamten, welche jene Funktionen kraft ihres Amtes ausüben, andere Personen, welche die erwähnten Funktionen nur auf Grund eines Auftrages im einzelnen Falle übernehmen, ausdrücklich

hervorgehoben hat (vgl. §§. 120. 121 im Gegensatz zu §§. 347. 122 St.G.B.'s), wie dies nach anderer Richtung auch in §. 174 Ziff. 3 St.G.B.'s geschehen ist. Es muß angenommen werden, daß der §. 174 Ziff. 2 sich in gleicher Weise ausgesprochen haben würde, wenn er den durch Anstellung berufenen Beamten jene anderen, nur auf Grund eines Auftrages einer Behörde, im Gegensatz zur Anstellung, thätig gewordenen Personen hätte gleichstellen wollen.

Dem Ausgeführten zufolge war das Urteil, als auf unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes beruhend, aufzuheben.